

Verbandsgemeinde Edenkoben

6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Teil B: Umweltbericht

Fassung für die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Vorentwurf | 20.11.2026

BBP
STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Freie Stadtplaner PartGmbB

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Auftraggeber



Verbandsgemeinde Edenkoben
Fachbereich 4 – Bauen und Umwelt
Poststraße 23
67480 Edenkoben

Erstellt durch

BBP

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartGmbB
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner I Sitz MA: P. Riedel

Kaiserslautern, im November 2026

Inhaltsverzeichnis

TEIL B – UMWELTBERICHT 4

A. EINLEITUNG 4
1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderungsplanung 4
2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung 6
2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes 6
2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien 6
2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten 7

B. EINZELBETRACHTUNG DER ÄNDERUNGSFLÄCHE – ERMITTLUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNGEN DER TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS 9
1. Änderungsbereich Bö-01 - Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik 10

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN 14
1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben 14
2. Monitoring 15
3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben 15

D. ANHANG 17
1. Referenzliste 17
1.1. Gesetze 17
1.2. Fachpläne / Fachgutachten 17
1.3. Weitere Quellen 17

TEIL B – UMWELTBERICHT

A. EINLEITUNG

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Das Erfordernis der Überarbeitung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Notwendigkeit der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Edenkoben hat seinen Planungshorizont bereits überschritten. Zwischenzeitlich haben sich die aktuellen Planungsvorstellungen der Verbandsgemeinde für einzelne Teilbereiche geändert, was eine weitere Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang soll die Planzeichnung den tatsächlichen Entwicklungen angepasst und die neuen planerischen Zielvorstellungen übernommen werden. Seit der Genehmigung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans wurden drei Teilfortschreibungen vorgenommen. Derzeit befindet sich eine 4. Teilfortschreibung für verschiedene Änderung in einigen Ortsgemeinden in Aufstellung. Darüber hinaus wurde für einige Anpassungen in der Stadt Edenkoben eine weitere separate 5. Teilfortschreibung angestoßen.

Änderungsinhalt der hier vorliegenden 6. Flächennutzungsplan-Fortschreibung ist eine im Bereich der Gemeinde Böbingen geplante Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Vor diesem Hintergrund hat der Verbandsgemeinderat Edenkoben in seiner Sitzung am 26.08.2024 den Planaufstellungsbeschluss zur 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes formal beschlossen. Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern beauftragt.

Im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans ist auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält neben der Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und -planungen, eine Bestandsaufnahme mit Angaben zum derzeitigen Umweltzustand (Basisszenario), Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen, Ausführungen zu Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB)

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Änderungsplanung

Aufgabe des Flächennutzungsplanes, des sog. „Vorbereitenden Bauleitplans“ ist es, gem. § 1 Abs.1 BauGB die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der gesamten Verbandsgemeinde vorzubereiten und zu leiten. Im Flächennutzungsplan ist die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet darzustellen.

Für diese Planung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Sinne einer baurechtlich beabsichtigten Abschichtung soll sich die Umweltprüfung nur auf das beziehen, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Maßgeblicher Aufgabenbereich des Flächennutzungsplans ist die Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung sowie deren Differenzierung in Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen sowie sonstige Nutzungen.

Hierüber hinausgehende Aussagen wie etwa Festsetzungen zu der zulässigen baulichen Kubaturen, den Überbauungsziffern und Versiegelungen, der Stellung baulicher Anlagen, der Ein- und Durchgrünung oder ähnlichen für das Landschaftsbild wesentlichen Faktoren sind Aufgabe eines Bebauungsplanes.

Die Prüfung weitergehender Planungsmöglichkeiten, die über die Diskussion alternativer Standorte hinausgehen, muss somit im Rahmen der nachfolgenden planerischen Verwirklichung erfolgen. Hier muss nicht mehr der im Rahmen des Flächennutzungsplans erörterte Standort in Frage gestellt werden.

2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

2.1. Zu berücksichtigende übergeordnete Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes

Für die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft (insbesondere das Orts- und Landschaftsbild sowie Landschaftserleben), Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen werden in verschiedenen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes definiert, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind.

Wesentliche Vorschriften für die Beachtung umweltbezogener Belange im Bauleitplanverfahren stellen vor allem das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das rheinland-pfälzische Naturschutzgesetz (LNatSchG), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) dar.

Nachfolgend werden die wesentlichen zu beachtenden Zielsetzungen für die benannten Schutzgüter, bezogen auf die hier in Rede stehende Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans aufgeführt.

2.2. Ziele aus einschlägigen Fachgesetzen, Verordnungen und Richtlinien

§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitplanung in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz
§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (..).
§ 1 Abs. 6 Nr.8 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft (..).
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durchzunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.
§§ 1 und 13 ff BNatSchG und §§ 1 und 9 LNatSchG	Natur und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, damit die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume dauerhaft gesichert ist. Veränderungen der Gestalt oder Nutzung, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit

	des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind gemäß § 14 BNatSchG und § 9 LNatSchG als „Eingriffe“ definiert. Solche Eingriffe sollen gemäß § 15 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Ist dies nicht möglich, und gehen die Belange des Naturschutzes im betreffenden Fall nicht vor, so ist zunächst eine Minimierung anzustreben und ggf. verbleibende Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.
§§ 1a WHG, § 2 Abs. 2 LWG	Sicherung und Erhalt der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Anfall von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden. Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.
§ 1 BImSchG	Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (...)

2.3. Ziele aus einschlägigen Fachplänen / Fachgutachten

2.3.1. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)

Das Verbandsgemeindegebiet Edenkoben liegt nach der Systematik des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV) in einem Grenzbereich eines europäischen metropolitanen Verflechtungsraums sowie in einem verdichteten Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur.

Ziele oder Grundsätze der Landesplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind keine Zielkonflikte in Bezug auf die Landesplanung erkennbar.

2.3.2. Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Der Regionale Raumordnungsplan konkretisiert fachlich und räumlich die landesplanerischen Ziele und Grundsätze, die im LEP IV festgeschrieben sind. Innerhalb der Raumordnung nimmt die Regionalplanung somit das Bindeglied zwischen der Landesplanung und der kommunalen Planung ein. Der Raumordnungsplan bindet somit die kommunalen Planungsträger.

Für weiter gehende Informationen wird auf Begründung Teil A. verwiesen

Nähere Erläuterungen zu den Überlagerungen der einzelnen Änderungsflächen aus der vorliegenden Fortschreibung mit dem ERP erfolgen im Kapitel B. des Umweltberichts.

2.3.3. Landschaftsplan (LP)

Der Landschaftsplan ist Teil des gestuften Systems räumlicher Planungen (Landschaftsrahmenprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan und Grünordnungsplan) und auf der kommunalen Ebene angesiedelt. Der Landschaftsplan erarbeitet flächendeckend die landschaftsplanerischen Grundlagen und Entwicklungen zu Landschaftsfaktoren wie Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Arten- und Biotopschutz. Der Landschaftsplan kann somit für den Umweltbericht, der die Beurteilung der Auswirkungen geplanter Vorhaben und die Abarbeitung der Eingriffsregelung beinhaltet, die erforderlichen Beurteilungsgrundlagen bezüglich Bestandserfassung und -bewertung sowie Hinweise für geeignete Kompensationsmaßnahmen liefern. Die Vorschläge des Landschaftsplans sind nicht verbindlich, sondern haben einen empfehlenden Charakter. Auf Grund seines engen Bezugs zur Bauleitplanung der Gemeinde hat er jedoch einen hohen Wert für die Rechtssicherheit der Planungen und muss bei der Abwägung berücksichtigt werden.

Im vorliegenden Fall wurde auf Grund der nicht mehr gegebenen Aktualität des Landschaftsplans (Stand 1996) der Verbandsgemeinde Edenkoben eine landespflegerische Betrachtung der Änderungsflächen auf der Grundlage von Ortsbegehungen und Auswertung aktueller relevanter Daten (LANIS) durchgeführt.

B. Einzelbetrachtung der Änderungsfläche – Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Änderungen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans

Im Folgenden wird die Bestandssituation der Änderungsfläche sowie die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Die im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen darzustellenden Erkenntnisse und Informationen sollen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB folgende Angaben enthalten:

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung,
- Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,

Es erscheint zweckmäßig, die aufgeführten Punkte in tabellarischer Form abzuhandeln.

Bei der Bewertung des derzeitigen Zustandes der einzelnen Schutzgüter wurde von drei Kategorien ausgegangen:

- **Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

  Naturferne und anthropogen stark beeinflusste Biotoptypen (u.a. versiegelte Böden, verrohrte Gewässer, ausgeräumte Agrarflur, Ackerflächen, Intensivgrünland, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen)

- **Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

  Flächen mit naturnahen und / oder extensiv genutzten Elementen (u.a. anthropogen überprägte Böden, Gewässer von mittlerer Gewässergüte und veränderter Struktur, artenreiche und extensiv genutzte Wiesen, jüngere Gehölzbestände und Obstwiesen, standortgemäße Aufforstungen, gut eingegrünte Ortsränder)

- **Gebiete hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild**

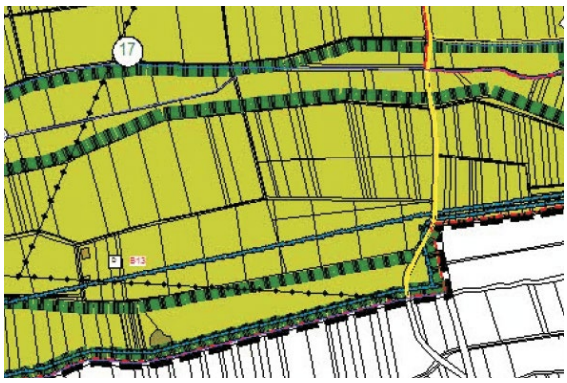
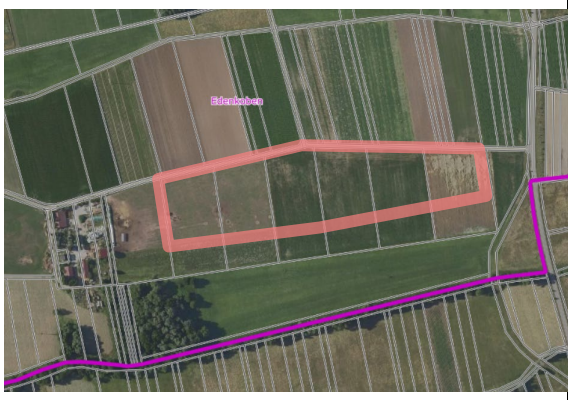
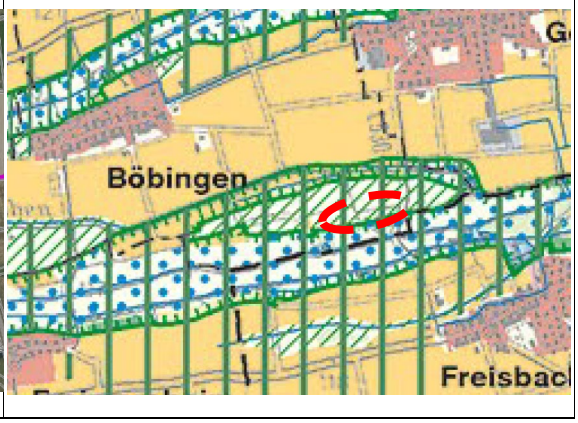
  Naturnahe Biotop- und Nutzungstypen (u.a. seltene Böden, unverbaute Gewässer, Retentionsbereiche, grundwassernahe Standorte, Flächen mit Ausgleichfunktion und Ausgleichbahnen für besiedelte Bereiche, naturnahe Wälder, ältere Gebüsche und Hecken, naturnahe Gewässer, feuchte und magere Biotoptypen, Wiesenbrüter- und Weißstorchlebensräume, wichtige Biotopverbundachsen, historische Kulturlandschaften, kleinräumig strukturierte Bereiche)

Liegen keine relevanten Besonderheiten eines Schutzgutes vor oder ist in Bezug auf Schutzgebiete und -objekte keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, ist eine Bewertung nicht erforderlich und wird mit einem „--” gekennzeichnet.

Das Ausmaß der Beeinträchtigung, d. h. ihrer Erheblichkeit oder Unerheblichkeit, ergibt sich durch den jetzigen Zustand von Natur und Landschaft bzw. der Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter in Hinblick auf die Art und den Umfang der vorgesehenen Flächenausweisung.

Im folgenden Abschnitt wird die geprüfte Fläche beschrieben, bewertet und die durch sie entstehenden erheblichen Einflüsse auf die Umwelt dargestellt.

1. Änderungsbereich Bö-01 - Sonderbaufläche Freiflächen-Photovoltaik

Änderungsbereich gesamt ca. 4,5 ha	
Bisherige Darstellung	**Neue Darstellung**
Landwirtschaftsfläche	Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
	
Luftbild	**ROP**
Quelle: Luftbild vom 02.07.2022 aus LANIS RLP	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege; Regionaler Grünzug; Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz
	

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter *(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)*	**Beschreibung**	**Beeinträchtigung**	**Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓**
Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche; Lebensraum für Arten der offenen Feldflur	Lebensraumverlust	**(X)**[1]
Fläche	Fläche unversiegelt, anthropogen geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung	Flächeninanspruchnahme im Außenbereich	**X**

[1] Quelle: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, BIT Stadt + Umwelt GmbH (14.01.2023)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter *(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)*	**Beschreibung**	**Beeinträchtigung**	**Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓**
Boden[2]	Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen *Wasserspeicherungsvermögen:* hoch; *natürlicher Basenhaushalt:* schlecht bis mittel; *Bodenart:* sandiger Lehm; Ertragspotential: mittel bis hoch *Altbergbau:* nicht stattgefunden	Geringfügige Neuversiegelung	**X**
Wasser[3]	*Grundwasserlandschaft:* Quartäre und pliozäne Sedimente; *Grundwasserneubildungsrate:* - 81 % für den Zeitraum 2003 - 2021 gegenüber 1971 - 2000 *Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung:* ungünstig *Oberflächengewässer:* im Süden liegt der Modenbach *Wasserrechtlichen Schutzgebietsausweisungen:* im Süden grenzt ein Überschwemmungsgebiet an	Verlust von Versickerungsfläche und Erhöhung des Oberflächenabflusses; Verringerung der Grundwasserneubildung	**-**
Klima / Luft[4]	kaltluftproduzierende Freifläche ohne siedlungsklimatische Bedeutung;	Geringer Verlust von Kaltluftproduzenten, im landschaftlichen Zusammenhang von untergeordneter Bedeutung	**-**
Landschafts- / Ortsbild, Erholung[5]	ausgeräumte Ackerfläche in der offenen Feldflur Erholungsfunktion: nicht vorhanden	Überprägung des Landschaftsbildes durch Belegung der Fläche mit Modulen	**X**
Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung[6]	Keine erheblichen Vorbelastungen (Lärm, Schadstoffe etc.) vorhanden Radonkonzentration 21,9 bis 30,8 kBq/m³ Keine Kenntnis über Altablagerungen/ Altlasten Sturzflutentstehungsgebiet mit geringen Abflusskonzentrationen	Abfluss bei Starkregen durch aufgeständerte Bauweise weiterhin gewährleistet	**-**
Kultur- und sonstige Sachgüter[7]	Kultur- oder naturhistorisch bedeutsame Böden: nicht vorhanden	**-**	**-**

[2] Quelle: Geoportal Boden RLP (Stand: 09/2024)
[3] Quelle: Geoportal Wasser RLP (Stand: 09/2024)
[4] Quelle: LANIS RLP (Stand: 09/2024)
[5] Quelle: LANIS RLP (Stand: 09/2024)
[6] Quelle: Geoportal Boden RLP (Stand: 09/2024)
[7] Quelle: Geoportal Boden RLP (Stand: 09/2024)

Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete			
Schutzgüter *(Belange gem. § 1 Abs.6 Nr. 7a, c, d, i und § 1a BauGB)*	**Beschreibung**	**Beeinträchtigung**	**Erhebliche Beeinflussung durch das Planvorhaben ↓**
Wechselwirkungen	Keine zu erwarten.	-	-
Zusammenfassende Bewertung			
Die Fläche besitzt aufgrund ihrer Ausprägung insgesamt eine **geringe bis mittlere Bedeutung** für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Als ausgeräumte und intensiv genutzte Ackerfläche kommt der Bereich nur für wenige Arten als Lebensraum in Betracht, hierbei könnten aber geschützte Arten wie die Feldlerche vorkommen.			

Schutzgebiete und -objekte	**Benennung**	**Erhebliche Beeinflussung**
Natura 2000-Gebiete	Unmittelbar im Süden grenzen das Vogelschutzgebiet „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“ (VSG-7000-042) sowie das FFH-Gebiet „Modenbachniederung“ (FFH-7000-111)	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.[8]
Schutzgebiete und -objekte gem. §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 15 LNatSchG RLP	Gesetzlich geschütztes Biotop „Wiesenknopf-Silgenwiese nordwestlich Freisbach“ (GB-6715-0730-2006) sowie FFH-Lebensraum „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT-6715-0731-2010) im Süden angrenzend	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LEPIV) und des Biotopkatasters	Im Süden angrenzend	--
Schutzgebiete gem. §§ 51, 53 und 76 Wasserhaushaltsgesetz	--	--

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung sowie Wechselwirkungen
<u>Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante):</u> Tendenzen, dass sich der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung des Vorhabens wesentlich ändern würde, sind nicht erkennbar. Die Einstellung der landwirtschaftlichen Ackerbaunutzung in absehbarer Zeit ist nicht erwartbar. Die Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung würde langfristig im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser gesehen zu einer weiteren Verschlechterung durch Auswaschung und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln führen.

[8] Quelle: Natura2000-Vorprüfung, BIT Stadt + Umwelt GmbH (14.01.2023)

Prognose bei Durchführung der Planung / Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Baubedingte Wirkungen:

- Flächeninanspruchnahme zur Baustelleneinrichtung und der Baustellenzufahrt
- Beeinträchtigung von Böden durch temporäre Verdichtung durch Befahren mit Baustellenfahrzeugen und Lagerung von Baumaterialien sowie Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaus durch den Aushub von Kabelgräben
- Lärm, Erschütterungen sowie Staub- und Abgasemissionen durch Baumaschinen während der Bauphase
- Optische Störreize durch die Baustellenfahrzeuge
- Lebensraumverlust durch das Freimachen der Baufläche und die Baustelleneinrichtung

Anlagenbedingte Wirkungen:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch vollständige Versiegelung und Überbauung im Bereich der Transformatorstation sowie geringfügige punktuelle Versiegelung und Verdichtung durch die Aufständerung der Photovoltaik-Module
- Erhöhter Oberflächenabfluss und beeinträchtigte Versickerungsfähigkeit im Bereich von Transformatorstationen
- Potentielle Änderung des Lokalklimas durch Beschattung der Module und aufheizenden Wirkung der Photovoltaik-Module und versiegelten Flächen.
- Biotop- und Lebensraumveränderung, jedoch auch Erhöhung der Biodiversität durch Strukturvielfalt (Licht-, Halbschatten-, Schattenbereiche, warme, kalte, feuchte und trockene Bereiche) auf den bestehenden Ackerflächen durch die Entwicklung von Grünland.
- Überprägung des Landschaftsbildes durch die Bebauung.

Betriebsbedingte Wirkungen:

- Gelegentliche Lichtreflexe und damit einhergehende Blendwirkung je nach Lichteinfalls- und Betrachtungswinkel
- Lärmentwicklung bei den Instandhaltungs- und Pflegearbeiten
- ggf. Verbesserung und Regeneration des Bodens, da kein Eintrag von Düngemitteln oder Pestiziden sowie eine Reduktion der Bodenbefahrung stattfindet.
- keine weiteren negativen Auswirkungen bekannt, die über die bisherige landwirtschaftliche Nutzung hinausgehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Artenschutzrechtliche Überprüfung
- Festsetzungen zu den baulichen Maßen der Photovoltaikmodule / -modulreihen
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Wege etc.
- Eingrünung des Gebietes sowie Umzäunung mit hinreichendem Bodenabstand zur Zaununterkante für die Durchlässigkeit von Kleinsäugern
- Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland innerhalb der Anlagen

Weitere Belange des Umweltschutzes *(gem. § 1 Abs.6 Nr. 7 e, f, h, j und § 1a BauGB)*	**Beschreibung**	**Hinweise an das anschließende Bebauungsplanverfahren**
Vermeidung von Emissionen / Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität	Keine außerordentlichen Lärm- oder Schadstoffemissionen zu erwarten	Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind die geltenden Rechtsvorschriften der gültigen BImSchV einzuhalten.
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	Keine aus der künftigen Nutzung entstehende Sonderabfallformen, die über die üblich zu erwartenden Abfälle hinausgehen, absehbar; Abwasser aus Wohnnutzung in üblichen Mengen	Anfallende Abfälle sind sachgerecht zu entsorgen. Die Beseitigung des Niederschlagswassers (Nutzung, Versickerung) soll unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen
Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz	Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von dem geplanten Vorhaben und der entsprechenden Nutzung keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen aus	--
Kumulierung von Umweltauswirkungen benachbarter Gebiete	Auf Grund der vorhandenen Landschafts- und Nutzungsformen im Geltungsbereich und dessen Umgebung sind kumulierende Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Durchführung der Umweltprüfung für die oben dargestellten Änderungsflächen wurden unter Berücksichtigung des Verfahrensstands des Flächennutzungsplans keine gesonderten technischen Verfahren wie bspw. Bodengutachten oder Lärmmessungen durchgeführt. Es wurden jedoch diesbezüglich im Umweltbericht Hinweise / Empfehlungen für das weitere Bauleitplanverfahren ausgesprochen.

Im Rahmen der Erstellung der Landespflegerischen Bewertung der Änderungsfläche wurde die Bestandssituation u.a. anhand von Luftbildern und im Rahmen von örtlichen Begehungen erfasst.

Der für die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Erhebungsumfang ist auf FNP-Ebene noch nicht sinnvoll.

Spezielle Erfassungen von Tier- und Pflanzenarten wurden nicht durchgeführt. Darüber hinaus sind Artenschutzprüfungen mit vertiefenden Art-zu-Art-Betrachtungen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. den nachgelagerten Zulassungsverfahren

vorbehalten. Untersuchungen „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlassbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, AZ.: 9A14.07).

Letztendlich traten bei der Zusammenstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Angaben keine Probleme auf.

2. Monitoring

Entsprechend § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Verbandsgemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchzuführenden Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

Es sollen jedoch ggf. im weiteren Verfahren Hinweise und Informationen von Fachbehörden als Empfehlungen für die Baugenehmigungsbehörde ergänzend formuliert werden.

3. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Im Rahmen der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Edenkoben wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Zuge dieser Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung / von den Änderungen berührt werden, Aussagen zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von der Planung ausgehen sowie Ausführungen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die Umweltprüfung beschränkt sich im Sinne der baurechtlich beabsichtigten Abschichtung auf den Aufgabenbereich der vorbereitenden Bauleitplanung, der maßgeblich in der Prüfung alternativer Flächen für eine zukünftige Bebauung sowie deren Differenzierung in die Art der baulichen Nutzung liegt. Eine weitreichendere Prüfung würde in die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eingreifen und ist somit Aufgabe der aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungspläne.

Bei der Prüfung wurde die angestrebte Flächenänderung beschrieben und bewertet, sofern eine Bewertung notwendig war. Weiterhin wurde aufgezeigt, inwieweit durch sie erhebliche Beeinträchtigungen entstehen. Probleme bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind nicht aufgetreten.

Es wurden weitestgehend diejenigen Flächen für eine Darstellung und somit eine künftige Entwicklung ausgewählt, durch die aus planerischer und landespflegerischer Sicht die geringsten Konflikte entstehen.

Geprüfte Flächen, welche in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden und mit Schutzfunktionen belegt sind (z.B. Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete), müssen in der weiteren Bauleitplanung / Genehmigungsplanung hinsichtlich der Beeinträchtigungen vertiefend geprüft werden.

Gemäß § 4c des Baugesetzbuchs müssen die im Rahmen der Umweltprüfung prognostizierten, erheblichen Umweltauswirkungen überwacht werden (Monitoring). Aussagen zum Monitoring sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nur eingeschränkt möglich. Bezüglich dieses Punktes sowie auch zur Prüfung der über den Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans hinausgehenden planerischen Aussagen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich negativer Auswirkungen wird auf die im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne durchzuführende Umweltprüfung bzw. den diesbezüglichen naturschutzfachlichen Beitrag verwiesen.

D. ANHANG

1. Referenzliste

1.1. Gesetze in ihrer derzeit gültigen Fassung

- **Baugesetzbuch** (BauGB)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)**
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
- **Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG RLP)**
- **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG RLP)**
  Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LBodSchG RLP)

1.2. Fachpläne / Fachgutachten

- **LEP IV** - Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz
- **ERP** - Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (ERP), Stand 2014
- **FNP** - Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Edenkoben, Stand 2013

1.3. Weitere Quellen

- **Geoportal Boden RLP** des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB RLP), Mainz unter

  http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19
- **Geoportal Wasser RLP** – GIS Client des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF RLP), Mainz unter

  https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588&forcePreventCache=14143139175
- **GDKE RLP** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz unter

  http://gdke-rlp.de/index.php?id=19106
- **HpnV** - Heutige potentielle natürliche Vegetation des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

  https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv
- **LANIS RLP** - Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM RLP), Mainz unter

  https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/
- **Radon RLP** – Geologische Radonkarte Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

  https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183
- **VBS** - Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU RLP), Mainz unter

  https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs